

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Dokumenten Nr.
D 0684

Datum
23. Januar 2015

Seite
1 von 4

Der BDI als Spitzenverband der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister in Deutschland spricht für 36 Branchenverbände. Er repräsentiert die politischen Interessen von über 100 000 Unternehmen mit gut acht Millionen Beschäftigten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Der BDI steht einer Stärkung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit grundsätzlich offen gegenüber. Voraussetzung ist, dass die Verfahren effizient, fair und durch einen sachkompetenten Streitmittler durchgeführt werden. Weiterhin ist aus Sicht der Unternehmen insbesondere sicherzustellen, dass die Durchsetzung missbräuchlicher Ansprüche ausreichend verhindert wird.

Im Einzelnen nimmt der BDI zu den **vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzentwurfs** wie folgt Stellung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E ist der Streitmittler mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers und das Vertrauen der Parteien in dessen Unparteilichkeit abzusichern und zu stärken (s. S. 55 des Gesetzentwurfs), enthält § 5 Abs. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E weitere Vorgaben. Demnach darf der Streitmittler in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein für einen Unternehmer, einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder für einen Verband, dem der Unternehmer angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. Damit geht die Vorschrift über die Anforderungen der Europäischen Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR-Richtlinie) hinaus (so auch S. 55 der Entwurfsbegründung) und erfolgt einseitig zu Lasten der Unternehmen. Ein Streitmittler sollte daher in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung ebenfalls nicht bei einer Organisation oder einem Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle wahrnimmt, tätig gewesen sein. So könnte das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Streitmittlers weiter gestärkt werden. Auch in bestehenden Schlichtungsregelungen, z. B. § 4

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281455
F: +493020282455

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
V.Frenz@bdi.eu

Abs. 3 S. 3 LuftSchlichtV, auf den auch die Entwurfsbegründung verweist (S. 55), ist eine solche Einschränkung vorgesehen. Entsprechend müsste **§ 6 Abs. 5 S. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** angepasst werden. Zudem regen wir an, dass der Streitmittler über die Befähigung zum Richteramt verfügen sollte.

Des Weiteren sollten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens die etablierten Strukturen des internen Beschwerdemanagements verbindlich berücksichtigt werden. Zwar sieht **§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** als möglichen Ablehnungsgrund vor, dass der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht wurde. Allerdings muss ein solcher Ablehnungsgrund nicht mit in die Verfahrensordnung aufgenommen werden. Ebenso wenig soll der Streitmittler in solchen Fällen stets zur Ablehnung verpflichtet sein, sondern kann die Annahme ablehnen. Um gut funktionierende interne Beschwerdemanagement-Systeme weiterhin aufrechtzuerhalten, sollten diese verpflichtend einem Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgeschaltet sein. Eine solche Regelung würde den Zugang der Verbraucher zu Streitbeilegungsstellen auch nicht erheblich beeinträchtigen.

Ebenso sollte die missbräuchliche Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. **§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** stets zur Ablehnung des Verfahrens führen und entsprechend verpflichtend in die Verfahrensordnung aufgenommen werden. So kann aus Sicht der Unternehmen sichergestellt werden, dass die Durchsetzung missbräuchlicher Ansprüche ausreichend verhindert wird.

Die Vorschrift des **§ 14 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** regelt die Freiwilligkeit der Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren für Verbraucher sowie Unternehmer. Auch die Entwurfsbegründung bestimmt, dass es nicht sinnvoll ist, eine gütliche Einigung gegen den erklärten Willen der teilnehmenden Parteien durchzusetzen (S. 62). Während allerdings gemäß Abs. 1 der Vorschrift das Verfahren vom Streitmittler zu beenden ist, wenn der Antragssteller, also der Verbraucher, sich entscheidet, das Verfahren nicht fortzuführen, so kann gemäß Abs. 2 der Vorschrift zwar auch der Antragsgegner, der Unternehmer, eine Erklärung abgeben, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen. Problematisch ist allerdings, dass das Verfahren nur dann beendet wird, wenn Rechtsvorschriften, Satzung oder vertragliche Abreden, insbesondere die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle, nicht etwas anderes bestimmen. Insbesondere die mögliche Einschränkung des Grundsatzes der Freiwilligkeit aufgrund der Verfahrensordnung sollte ausgeschlossen werden. Denn auch ein Unternehmer, der Mitglied im Trägerverein der Schlichtungsstelle ist, sollte in einem einzelnen Verfahren die Schlichtung ablehnen können.

Entsprechend sollte auch **§ 29 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** angepasst werden. Denn § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 stellt die Vermutungswirkung auf, dass die Gebühr in Höhe von 290 € auf Unternehmenseite stets und automatisch anfällt, wenn der Unternehmer gemäß § 34 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E über seine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren informiert hat. Auch hier findet somit keine Berücksichtigung, dass der Unternehmer im Einzelfall eine alternative Streitbeilegung nicht für geboten

hält. In diesen Fällen wäre es unverhältnismäßig vom Unternehmer eine Gebühr zu erheben. Unangemessen ist eine automatische Gebührenerhebung auch dann, wenn sie gemäß § 29 Abs. 3 S. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz allein deshalb erhoben wird, weil der Unternehmer den eingehenden Schlichtungsantrag nicht unverzüglich ablehnt. Mithin sieht auch Art. 13 Abs. 3 HS. 2 der ADR-Richtlinie vor, dass der Unternehmer mitteilen muss, ob er die einschlägige Streitbeilegungsstelle, der er unterfällt, zur Streitbeilegung nutzen will. Erst dann wäre die Belastung des Unternehmers mit einer Gebühr angebracht.

Darüber hinaus ist auch die Höhe der Gebühr nicht angemessen, die von dem Unternehmer gemäß **§ 29 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** grundsätzlich zu erheben ist. Auch für Unternehmen ist die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor allem dann attraktiv, wenn die Kosten im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren, insbesondere bei niedrigen Gegenstandswerten, gering ausfallen. Zudem sollte auch der Verbraucher stets eine Schutzgebühr zahlen. Bislang ist gemäß **§ 29 Abs. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** vom Verbraucher nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn dieser missbräuchlich die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragt hat. Dies ist nicht ausreichend, um Missbrauch vorzubeugen und umfassend zu vermeiden.

Schließlich lehnt der BDI Informationspflichten für Unternehmen in dem von **§ 34 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** vorgegebenem Umfang ab. Das Streitbeilegungsverfahren basiert auf Freiwilligkeit, die sich auch in der Entscheidung zur Information der Öffentlichkeit niederschlagen muss.

Zum einen ist daher abzulehnen, dass der Unternehmer i. S. d. **§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** auch negativ, also über seine fehlende Bereitschaft, informieren muss. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand bei den Unternehmen führen, die in jedem Fall Informationen veröffentlichen müssten. Eine solche Negativmeldung ist auch aus Verbrauchersicht nicht erforderlich und wird zudem von der europäischen Richtlinie nicht verlangt. Vielmehr bestimmt Art. 13 Abs. 1 der ADR-Richtlinie, dass der Unternehmer die Verbraucher positiv zu informieren hat, also nur, sofern er an einer Streitbeilegung teilnimmt.

Weiterhin ist die gemäß **§ 34 Abs. 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E** verpflichtende Formvorgabe, Informationen zusätzlich zu Veröffentlichungen auf der Webseite des Unternehmers kumulativ in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzustellen, abzulehnen. Diese starre Vorgabe würde der nötigen Flexibilität nicht gerecht und ebenfalls zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für Unternehmer führen. Auch Art. 13 Abs. 2 der ADR-Richtlinie bestimmt lediglich, dass Informationen zur Streitschlichtung gegebenenfalls in den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt werden können. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist also gerade nicht vorgesehen.

Auch für kleine und mittlere Unternehmen würde eine solche Verpflichtung eine unnötige Beschwer darstellen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen von sich aus ein Interesse haben werden, ein freiwillig etabliertes Verfahren ausreichend zu kommunizieren. Darüber

hinaus existiert mit der zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung i. S. d. § 30 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz-E eine zentrale Informationsplattform.